

Haushaltssatzung der Stadt Lohne für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lohne in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	51.620.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	49.854.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	800.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.734.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.674.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.745.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	28.382.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.400.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.079.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	64.879.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	74.135.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.215.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	275 %

2. Gewerbesteuer	330 %
------------------	-------

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Lohne, 15.12.2021

Gert Kühling
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Lohne
für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 25.03.2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 31.03.2022 bis 08.04.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lohne, Zimmer Nr. 229, öffentlich aus.

Lohne, den 30.03.2022

Stadt Lohne (Oldenburg)
Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin